

B e s c h l u ß

In Sachen

des Vertreters Thomas Johannes H [REDACTED], z.Zt. H [REDACTED]  
F [REDACTED], S [REDACTED] kamp [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt [REDACTED]  
[REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

die Ehefrau Gertrud F. Ursula H [REDACTED] geb. G [REDACTED],  
H [REDACTED]-A [REDACTED], zur Zeit B [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt [REDACTED]  
[REDACTED], [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs unter Mit-  
wirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter  
Wüstenberg, Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

in der Sitzung vom 10. Oktober 1962  
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Beklagten  
gegen den Beschluß des 2. Zivilsenats  
des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu  
Hamburg vom 6. August 1962 wird zurückge-  
wiesen.

Die Kosten des Rechtsmittels trägt der  
Beklagte.

G r ü n d e :

Durch den angefochtenen Beschluß ist die Berufung, die der Beklagte gegen das in dieser Sache ergangene, ihm öffentlich zugestellte Urteil des Landgerichts eingelegt hat, unter Versagung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist verworfen worden. Die von ihm hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde ist unbegründet.

Nach der Rechtsprechung des Senats (BGHZ 25, 11) kommt es in den Fällen, in denen eine Rechtsmittelfrist versäumt ist, weil die Partei von der Zustellung des Urteils keine Kenntnis erhalten hat, darauf an, ob diese Unkenntnis auf einem Naturereignis oder einem anderen unabwendbaren Zufall beruht. Soweit dies zutrifft, kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auch erteilt werden, wenn das angefochtene Urteil öffentlich zugestellt worden ist.

Die Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im vorliegenden Fall hat das Berufungsgericht zutreffend verneint. Der Beklagte hat nicht glaubhaft gemacht, daß seine Unkenntnis von der öffentlichen Zustellung des Urteils auf einem unabwendbaren Zufall beruht. Zwar kann, da der Beklagte die bei der Polizeibehörde für ihn hinterlegten Schriftstücke - Klage- und Terminladung - nicht abgeholt hat, davon ausgegangen werden, daß er von der Einleitung des Scheidungsverfahrens zunächst keine Kenntnis erlangt hat. Er hat jedoch nach den Angaben der Klägerin im Termin vor dem Landgericht Hamburg am 30. Mai 1961 von diesem Termin gewußt und der Klägerin gegenüber schon einige Zeit vorher fernmündlich den Wunsch nach beiderseitiger Scheidung ge-

- 3 -

äußert. Diese Angaben der Klägerin, aus denen hervorgeht, daß er von ihrem Scheidungsbegehren zumindest im Laufe des Verfahrens Kenntnis erlangt hat, hat der Beklagte nicht entkräftet. Er hat seine gegenteilige Behauptung nicht glaubhaft gemacht, vielmehr die zum Zwecke der Glaubhaftmachung allein angebotene eigene eidesstattliche Versicherung hierüber trotz mehrfacher Ankündigung nicht vorgelegt. Es fehlt somit schon an der angesichts der vorerwähnten Angaben der Klägerin gebotenen Glaubhaftmachung der Unkenntnis vom Scheidungsverfahren. Dazu kommt, daß es der Beklagte nach den von ihm nicht angegriffenen zutreffenden Feststellungen des Berufungsgerichts unterlassen hat, nach Verlassen der bisherigen Wohnung dafür Sorge zu tragen, daß ihn Schriftstücke erreichen konnten. Auch in der Zeit, da er auf freiem Fuße war und sich in Ha[REDACTED] und in Wa[REDACTED] aufhielt, hat er sich dort nicht angemeldet, so daß sein neuer Aufenthaltsort nicht dem für seine frühere Wohnung zuständigen Einwohnermeldeamt mitgeteilt werden konnte und dieses Amt folglich nicht in der Lage war, dem Landgericht die erbetene Auskunft zu erteilen. Es mag offen bleiben, ob das Unterlassen einer An- und Abmeldung immer die Annahme, daß die Unkenntnis einer Partei von der öffentlichen Zustellung eines Urteils auf einem unabwendbaren Zufall beruht, ausschließt. Die Annahme eines solchen Zufalls scheidet jedenfalls dann aus, wenn eine Partei mit der Zustellung von Schriftstücken rechnen mußte, gleichwohl aber nicht durch ordnungsgemäße Ab- und Anmeldung oder auf sonstige Weise Vorsorge dafür traf, daß ihr Schriftstücke übermittelt werden konnten. Hier ist aber davon auszugehen, daß der Beklagte mit der Zustellung eines Urteils



rechnen mußte, da er, wie dargelegt, die Angaben der Klägerin nicht entkräftet hat. Unter diesen Umständen kann nicht gesagt werden, daß seine Unkenntnis von der öffentlichen Zustellung des Urteils, die deshalb bewilligt wurde, weil der Beklagte seine jeweilige Anschrift nicht einmal der Meldebehörde mitgeteilt hatte, diese Anschrift also unbekannt geblieben war, auf einem unabwendbaren Zufall beruht.

Nach allem hat der Beklagte nicht glaubhaft gemacht, daß seine Unkenntnis von der öffentlichen Zustellung des Urteils als auf einem unabwendbaren Zufall beruhend angesehen werden kann.

Der weitere Hinweis des Beklagten, die Klägerin habe das Urteil einseitig erschlichen, geht gleichfalls fehl, weil der Beklagte auch insoweit nicht glaubhaft gemacht hat, daß er der Klägerin seine jeweilige Anschrift mitgeteilt hat oder daß die Klägerin auf andere Weise hiervon Kenntnis erlangt hat.

Bei dieser Sachlage mag es offen bleiben, ob die Wiedereinsetzung schon daran scheitern muß, daß der Beklagte auch die Tatsachen, aus denen sich die Wahrung der für die Wiedereinsetzung vorgesehenen Zweiwochenfrist (§ 234 ZPO) ergibt, nicht glaubhaft gemacht hat.

Nach allem hat das Berufungsgericht mit Recht dem Beklagten die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist versagt

und seine verspätete Berufung gemäß §§ 516, 518, 519 b ZPO als unzulässig verworfen. Die Beschwerde muß daher mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Dr. Graf